

Vom Nutzen und Nachteil frühneuzeitlicher Kirchenordnungen für das Leben

Es war hier in Emden im Jubiläumsjahr 1971, dass der Kölner Kirchenrechtler Herbert Frost (1921-1998) seinen grundlegenden Vortrag über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein hielt.¹ Zeitlich spannt er den Bogen von Emden 1571 bis zur Duisburger Generalsynode 1610. Pikant ist nun, dass Frost damals selbst auch kirchenpolitisch aktiv war. Der von ihm geleitete sogenannte Studienausschuss B legte der rheinischen Landessynode 1974 einen Reformvorschlag zu einer neuen KO vor, der – natürlich – abgelehnt wurde.² Er plädierte ferner bereits dafür, dass die Lebensordnungen keinen Verfassungsrang mehr haben sollten, was dann 1996 im Lebensordnungsgesetz realisiert wurde.

In einem ersten, gewissermaßen empirisch-quantitativen Teil möchte ich die große Vielfalt an Kirchenordnungen skizzieren, die im Rheinland teilweise bis zur französischen Zeit in Geltung standen. Hier hat sich der Blick oft etwas auf die von der Wirkungsgeschichte her übermächtigen Regelungen für den reformierten Niederrhein verengt. Im Anschluss mögen einige provokative Thesen die Diskussion beleben.

Ich erlaube mir, dezidiert die Perspektive des Allgemeinhistorikers oder, wie es so schön bei Kirchenhistorikern heißt, des Profanhistorikers einzunehmen. Diese ist ebenso legitim wie die Warte des Theologen oder des Kirchenrechtlers. Ein systemtheoretischer Ansatz liegt für die rheinische KO bekanntlich ebenfalls bereits vor.³

Im frühneuzeitlichen Staat dienen Kirchenordnungen vornehmlich der „Guten Ordnung“ des politischen Gemeinwesens, im zeitgenössischen Duktus: der „guten Polizey“. Dabei wollen und können wir die leicht angegrauten Forschungsdebatten um „Sozialdisziplinierung“ und „Konfessionalisierung“ heute nicht weiter vertiefen.⁴

¹ Herbert Frost: Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen Emden (1571) und Duisburg (1610), in: MEKGR 23 (1974), 1-49

² Uwe Kaminsky: Vom Reformversuch zum „Reförmchen“. Das Beispiel der Kirchenordnungsreform im Rheinland 1965-1980, in: Bernd Hey/ Volkmar Wittmütz (Hgg.): 1968 und die Kirchen (Religion in der Geschichte 17), Bielefeld 2008, 73-90, hier 81f.- Vgl. generell Annette Schmitz-Dowidat: „...dass alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe“. Die Entstehung und Weiterentwicklung der rheinischen Kirchenordnung von 1952 (1945-1991) (SVRKG 149), Köln 2001 mit kritischer Sicht auf den „entscheidenden Geburtsfehler“ der „Einsetzung einer zentralistischen Kirchenleitung als Präsidium der Synode 1946-48“ (323).

³ Richard Schmiedeke: „Unter eigener Leitung und Ordnung“. Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland systemtheoretisch untersucht, Neukirchen 2009. - Ders.: Zur presbyterial-synodalen Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, in: MEKGR 61 (2012), 263-277. Vgl. auch die soziologische Dissertation von Peter Herche: Die Organisationsstruktur der Evangelischen Kirche im Rheinland im Wandel. Eine vergleichende Untersuchung mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich, Hagen 2015

⁴ s. unter anderem Heinz Schilling (Hg.): Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 16), Berlin 1994

„Gute Ordnung“ ist jedenfalls das explizite Leitmotiv der eben nicht konfessionellen Kirchenpolitik der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg im 16. Jh.⁵

Knapp 20 maßgebliche Kirchenordnungen bzw. Synodenbeschlüsse lassen sich im reformierten und lutherischen Orbit der rheinischen Territorien des 16.-17. Jahrhunderts identifizieren. Hinzu kommen Ordnungen mit reformkatholischem oder erasmianischem Charakter.⁶ Die Ableitung der genauen Filiationen, Interdependenzen und Transfers zwischen diesen und den übrigen Kirchenordnungen im Reich und in Westeuropa wäre freilich Thema einer eigenen Fachtagung.⁷ Ich beginne mit den lutherischen Ordnungen. **(Abb. 1: Karte 1610 mit lutherischen KOs)** Den mit Abstand stärksten Einfluss übt hier aus die

Zweibrücker KO 1557 von Herzog Wolfgang⁸: Sie wurde im Rheinland übernommen bzw. war von maßgeblichem Einfluss für die Grafschaft Manderscheid-Schleiden 1559, Essen 1563, Aachen 1578, die Grafschaft Pfalz-Veldenz 1574, 1612 Jülich-Kleve-Berg, 1655 Lennep. Sie war ein Werk des Kanzlers Ulrich Sitzinger, der hierbei stark auf die mecklenburgische KO von 1552 und die württembergische KO 1553 zurückgegriffen hat. Mit 188 Druckseiten im Sehling⁹ ist sie recht elaboriert und in fünf Hauptabschnitte gegliedert:

Von der „Lehr und Predigt“ (40 Kapitel), von „Erhaltung des Predigtamtes oder Ministerii Evangelici“ (7 Kapitel), von „Ordnung der Ceremonien“ (14 Kapitel u. Katechismus), von „Erhaltung christlicher Schulen und Studien“ (2 Kapitel), von „Unterhaltung und Schutz der Pastoren, Prädikanten und Kirchendiener“ (2 Kapitel). In Teil II werden dabei die örtlichen Kirchengenossen der Censoren durchaus bestätigt, sie sollen aber „mittler Zeit“ durch ein zentrales „Consistorium oder Kirchengenossenschaft“ abgelöst werden. Als „Synoden“ sind reine Pfarrersynoden vorgesehen, die einmal jährlich am Montag nach Michaelis (29. Sept.) in jeder Superintendentur stattfinden sollen.

Seit 1580 erfolgte im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken selbst die Wendung zum reformierten Bekenntnis. Die lutherische KO 1557 blieb dauerhaft in Kraft in

⁵ Wilhelm Janssen: „Gute Ordnung“ als Element der Kirchenordnung in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 61 (1997), 160-174

⁶ Die unter Napoleon eingeführten „Organischen Artikel“ von 1802 stehen außerhalb des Untersuchungszeitraumes.

⁷ Vgl. hierzu TRE XVIII (1989), 670-703. Zu den konfessionellen Unterschieden und Parallelen s. Christoph Stroh: Lutherische und reformierte Kirchenordnungen im Vergleich, in: Sabine Arend/ Gerald Dörner (Hgg.): Ordnungen für die Kirche – Wirkungen auf die Welt (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 84), Tübingen 2015, 1-28

⁸ s. Hannes Amberger: Die Reichweite einer „Fürstenreformation“ im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken im Spiegel der KOs von 1533, 1539 und 1557“, JEKGR 64 (2015), 1-44 und Gottfried Seebaß: Die Kirchenordnung von Pfalz-Zweibrücken 1557 im Zusammenhang der evangelischen Kirchenordnungen, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 74 (2007), 27-36

⁹ Sehling, Rheinland-Pfalz I, 71-259

der Gemeinherrschaft der Hinteren Grafschaft Sponheim, die große Teile des Hunsrück umfasste. Dort wurde sie sogar 1720 nochmals gedruckt.

Frühzeitig erfuhr die KO eine Anzahl flankierender Bestimmungen. Aufgeführt seien eine Visitationsordnung, Feiertagsordnung, Superintendentenordnung, Generalsuperintendentenordnung, Ordnung der Kirchengesänge, Eheordnung und diverse Mandate zu Einzelthemen (z.B. Pfarrhausmandat)

Nassau-Saarbrücker KO 1574/1576¹⁰: Sie geht auf die Regelungen für das von Nassau-Weilburg und Hessen gemeinsam verwaltete Kondominat Hüttenberger Land zurück. Ausgearbeitet wurde sie vom Weilburger Superintendenten Laurentius Stephani, Sie lehnt sich vielfach an die hessischen Kirchenordnungen an, in der Tauf- und Abendmahlspraxis auch an die Zweibrücker KO 1557. Sie ist mehrfach nachgedruckt worden bis 1762 (!).

Gegliedert ist sie in die beiden Teile „Kirchenordnung“ (betr. Anstellung u. Lebensführung der Prediger, sittliches Verhalten der Gemeinde und Ehefragen) und „Agenda“ (betr. Gottesdienste u. Befugnisse der Inhaber kirchlicher Ämter).

KO der Wild- und Rheingrafschaft 1598: Sie wurde verfasst vom lutherischen Streittheologen Albrecht Hellbach, Superintendent in St. Johannisberg 1596-1615. Dies geschah zwar in Anlehnung an die kurpfälzische KO 1556, die Zweibrücker KO 1557 und die nassauische KO 1576, aber doch mit ausgeprägten individuellen Zügen. Zu erwähnen ist etwa die feste Verankerung des Zensorenamtes. Offiziell wurde sie erst 1693 eingeführt und gedruckt (**Abb. 2: Titelblatt**).¹¹

Die ursprünglich separat verfassten flankierenden Bestimmungen (Visitationsordnung, Pfarrkonventsordnung, Superintendentenordnung, Ordinationsordnung, Patenordnung, Kirchenzuchtordnung, Zensorenordnung) wurden in der späteren Druckversion alle in die Kirchenordnung selbst integriert und teilweise noch weiter spezifiziert. Dies führt dann beispielsweise in Cap. VI („Von Synodis und Kirchen-Conventen“) zu einer detaillierten Speisekarte für die von 12-14 Uhr angesetzte Mittagspause:

„Damit auch weder zu große Unkosten verursacht, noch das vorhabende Werk verhindert werden möge, sollen die Tractamenten nicht zum Überfluss oder Wollust, sondern nach Notdurft eingerichtet seyn. Solchem zu Folge ordnen wir zu einem jeden Tisch: Eine Suppe, ein Gericht Gemüs, ein Gericht Rindfleisch, ein Gericht gesotten Hammel- oder Kalbfleisch, nach Gelegenheit der Zeit, ein Beissen, einen Hammels- oder Kalbsbraten, nach Gelegenheit der Zeit und des Orts, und endlich Käs, Butter und Obst, nach dem es die Zeit

¹⁰ Sehling, Hessen III, 208-319 (= 112 Druckseiten)

¹¹ Mit einem Umfang von 360 S. (!). Der Text von 1598 (Sehling, Rheinland-Pfalz II/2, 588-644) umfasst gerade 56 Druckseiten. Vgl. generell Hugo Fröhlich: Die Geschichte der Kirchenordnung in der Wild- und Rheingrafschaft bis 1690, mit besonderer Berücksichtigung des Konzepts von 1598, Birkenfeld 1927

*bringet. Damit auch ein jeder zu fernerer Unterredung und Beytrag seines Raths und Meinung nüchtern seyn möge, so soll auf die Person nicht mehr als eine halbe Maß Wein gegeben ... werden.*¹²

KO für Pfalz-Veldenz 1574: Sie wurde maßgeblich verfasst von Superintendent Heinrich Vogel¹³. Grundlage ist neben der Pfalz-Zweibrücker KO die Große Württembergische KO von 1559.

KOs der Grafschaft Sayn von 1574 und 1590¹⁴: Wiederum erfolgt die Grundorientierung an der Zweibrücker KO 1557.. Es ist interessant, dass diese Kirchenordnung 1605, bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Grafschaft, in Gebrauch bleibt. Nur Luthers Katechismus wird bei dieser Gelegenheit durch den Heidelberger ersetzt.¹⁵

KO für die Herrschaft Homburg vor der Mark von 1563: Diese bildete ein Kondominat der Grafen von Sayn-Sayn und Wittgenstein und umfasste u.a. Nümbrecht und Wiehl. Ihr Text ist nicht überliefert; sie war unter Umständen identisch mit der zeitgleichen Wittgensteiner KO, die bereits Anleihen aus der reformierten Theologie, vor allem Bullingers, enthielt.¹⁶

Hessische KOs von 1539 und 1566: Sie seien mehr der Vollständigkeit und ihrer reformationsgeschichtlichen Bedeutung halber angeführt. Bereits 1527 wurde ja für das hessische Amt Rheinfels über Visitationen die Reformation eingeführt, das heißt für St. Goar, Pfalzfeld, Werlau und Rhens. Bis zur Einführung der zweiten Reformation galt dort die 1539er (sog. Kasseler) KO, die von Martin Bucer verfasst wurde.

Bemerkenswert ist auch die (Zitat Herbert Frost) „weitgehende Rezeption reformierter Kirchenordnungsgedanken“¹⁷ durch die lutherischen Gemeinden in den vereinigten Herzogtümern. Hier hatte 1612 Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm durch die Einberufung lutherischer Provinzialsynoden prägend gewirkt. In Jülich-Berg galt weiterhin die Zweibrücker KO, diese wurde 1655 durch die „leges ministeriales“ ergänzt. Weder diese noch der 1677 erarbeitete „Summarische Begriff“ erhielten je die landesherrliche Bestätigung. Für Kleve-Mark wurde 1687 eine eigene lutherische Kirchenordnung mit 169 Paragraphen eingeführt.¹⁸

Eine eigene Kategorie bilden die Kirchenordnungen, die im Entscheidungsgeflecht der politischen Akteure in den Reichsstädten austariert wurden. Im

¹² KO 1693, 43

¹³ Sehling, Rheinland-Pfalz I, 462-582 (= 121 Druckseiten)

¹⁴ Sehling, Rheinland-Pfalz II, 337-352 u. 385-447

¹⁵ s. SVRKG 99, 20-25 u. SVRKG 147, 570

¹⁶ s. Sehling, NRW II, 72

¹⁷ Frost (wie Anm. 1), 47

¹⁸ Hierzu generell Reinhold Brämik: Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung (SVRKG 18), Düsseldorf 1964

Rheinland ist diese Gattung allerdings eher schwach vertreten. So scheiterte Essen 1670 endgültig mit seinem Anspruch, als Reichsstadt anerkannt zu werden. Die noch kurz zuvor erlassene Essener KO von 1664 löste die 1563 eingeführte Zweibrücker KO ab, baute jedoch inhaltlich weiterhin auf ihr auf.¹⁹

Im Unterschied dazu hat die Reichsstadt Wetzlar keine eigenständige Kirchenordnung eingeführt. Ein Brief des Predigers Johannes Hell an den Rat von 1565 verweist nur auf die sinnvollen Maßgaben der damals geltenden brandenburgischen, hessischen und Frankfurter Kirchenordnung, an denen man sich orientieren sollte.²⁰

In Aachen endet die Duldung evangelischen Gemeindelebens bekanntlich bereits mit der Exekution der Reichsacht 1598 durch spanische Truppen. Zuvor galt dort für die kleine lutherische Gemeinde zwanzig Jahre lang die

Hauskirchenordnung der Gemeinde Augsburgischer Konfession zu Aachen 1578: Sie ist wahrscheinlich das einzige Beispiel einer frühneuzeitlichen Kirchenordnung im Rheinland, die maßgeblich mitformuliert worden ist von einem Laien vor Ort: dem Aachener Kirchmeister Johann Bode. Eine kleine Präambel beschwört ganz klassisch den Auftrag zur Ordnung: „*So wir aber auch wissen, das Gott ist ein Herr aller Ordnungen und uns auch Paulus vermanet, das alles zierlich und mit Ordnungen zogescheen solle...*“ Die Hauskirchenordnung ist anschließend in folgende Kapitel gegliedert: Vom Prediger. Vom Predigtamt und seiner Administration. Taufe. Nachtmahl. Vom Ehestand. Von Predigthäusern. Von der Gemeinde. Bann. Von den Ältesten der Gemeinde. Von den Diakonen. Von der Berufung der Prediger. Das abschließende Kapitel „Von den Deputierten“ enthält dabei mit 31 Abschnitten die detailliertesten Regelungen.²¹

(Abb. 3: Karte 1610 mit reformierten KOs)

Im Bereich der reformierten Regelungswerke ist natürlich zunächst maßgeblich die

Kurpfälzische Kirchenordnung von 1563 (inkl. Heidelberger Katechismus)²²: Sie galt auch für die Vordere Grafschaft Sponheim (kurpfälzische Gemeinherrschaft

¹⁹ s. Sehling, NRW I, 493

²⁰ s. Sehling, Hessen II, 668f., gemeint sind Osianders brandenburgisch-nürnbergische KO von 1533, die hessische KO von 1532 und die Frankfurter Agenda von 1553.

²¹ Hermann Korth: Die Hauskirchenordnung von 1578 der lutherischen Gemeinde zu Aachen, in: MEKGR 9 (1960), 65-84, Text auch in Heiner Faulenbach (Hg.), Das 16. Jahrhundert (Quellen zur rheinischen Kirchengeschichte I), Düsseldorf 1991, 269-285. Vgl. Thomas Kirchner: Katholiken, Lutheraner und Reformierte in Aachen 1555-1618. Konfessionskulturen im Zusammenspiel (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 83), Tübingen 2015, 317f.

²² Text: Sehling XIV Kurpfalz, 333-408 (= 75 Druckseiten)

mit Baden) sowie für Pfalz-Simmern. Die KO von 1563 kennt ursprünglich kein Ältestenamtsamt, erst 1570 werden per Verordnung örtliche „Kirchencollegia“ aus Censoren eingeführt, die vom Heidelberger Kirchenrat auf Lebenszeit bestellt werden. Der Begriff „Censoren“ ist ja sonst eher im lutherischen Bereich gebräuchlich.

Die anschließende Kirchenratsordnung von 1564 widmete sich der Neugestaltung der Kirchenverfassung im eigentlichen Sinn:²³ Der Kirchenrat ist paritätisch mit je drei Theologen und weltlichen Räten besetzt, den Vorsitz hat dabei ein „Politicus“. Dem Kirchenrat obliegen Versorgung und Aufsicht von Kirchen- und Schuldienst sowie die Kirchengliederung. Letztere liegt in der Hand der Amtleute, deren Polizeibefugnis auch die Kirchendiener unterworfen sind.

Ein in der heutigen EKdR nicht unbekanntes Instrument sind die Superintendentenzusammenkünfte. Diese dienen in besonderen Fällen zur Beratung gesamtkirchlicher Fragen. Auch ohne Aktualitätsheischerei sei die entsprechende Passage zitiert: *„Zum dritten so sollen auch, so oft es die notturft erfordern thut, alle unsere superintendenten zusammen gehen Heidelberg zu unserm kirchenrath berufft, daselbst von notwendigen puncten und mengeln irer kirchen und kirchenordnungen, auch andern mengeln, so den bau der kirchen hindern, gehandelt undt conferirt werden... Zu solcher versammlung der superintendenten gedenckhen wir nderzeit auch etliche andere unserer rhäte, den sachen beizuwonen undt auszuwarten, zu verordnen.“*

Die kurpfälzische Kirchenordnung versteht sich zumindest vom Anspruch her als flexible Andockstelle, basierend auf learning by experience. Ich zitiere hierzu die Schlussbestimmung: *„Hiebei soll es auf dißmal mit des kirchenraths ordnung verbleiben. Dan was mehr in den obgemelten, auch andern kirchen- und schulhandlungen vonnöten undt nutzlich furfallen wurdet, das sollen aus unserm bevelch unsere kirchenrath, superintendenten, pfarher, kirchen- undt schuldiener zu jeder zeit bericht werden. Und wollen uns auch hiemit diese unsere ordnung nach nderzeit gelegenheit zu endern, mindern oder zu mehren allerding vorbehalten haben.“*

Über die niederländische Fremdgemeinde in Frankenthal hatte die KO von 1563 bekanntlich auch Einfluss auf die sich seit 1566 konstituierende niederländische Gesamtkirche.

Auf die Bestimmungen der Synode zu Emden 1571 wird ja heute noch spezifiziert eingegangen. An dieser Stelle möchte ich nur kurz hinweisen auf die aktuelle Dekonstruktion des Weseler Konvents 1568 durch Jesse Spohnholz (**Abb. 4: Cover**). Er legt überzeugend dar, dass dieser Konvent nie statt-

²³ Ebd., 409-424 u. 48

gefunden hat. Bei dessen sogenanntem Protokoll handele es sich vielmehr um ein von Petrus Dathenus verfasstes Positionspapier im Kontext des Herbstfeldzuges 1568 von Wilhelm von Oranien. In den folgenden zwei Monaten habe Dathenus den Text in Wesel, Emden und London verschiedenen Unterstützern zur Unterschrift vorgelegt. Das Manuskript habe dann bis 1618 sanft im Londoner Archiv geruht, bis es im Zuge der aktuellen innerreformierten Kontroversen wiederentdeckt und instrumentalisiert wurde.²⁴

Drei weitere reformierte Kleinterritorien sind kurz zu betrachten:

Die Kirchen- und Polizeiordnung der Grafschaft Wied 1616²⁵: Sie verweist bei der Regelung bestimmter Einzelfragen ausdrücklich auf ältere Synodalprotokolle 1564ff. Diese nahmen in Wied oft eine kirchenordnende Funktion ein, die in vergleichbaren Territorien von fürstlichen Mandaten ausgefüllt wird. 1586 hatte Wied die Beschlüsse der Herborner Generalsynode für die Grafschaften der Wetterau übernommen und damit mittelbar die Middelburger Kirchenordnung von 1581.²⁶ Die KO von 1616 ist wie folgt gegliedert:

Vorwort

Tit. I: Von Kirchen und Schulen, deren dienern, vorstehern undt angehörigen

Tit. II: Vom ampt der underthanen (cap.1; cap.2: Von kirchweyhen, ärgerlichen dântzen, faßnachtsrasereien und dergleichen leichtfertigkeitten; cap.3: Von Zauberey und dergleichen lastern; cap.4: Von Gotteslästerunge und unzimlichen volsauffen cap.5: Von der lehr des catechismi; cap.6: Von abschaffungh des heyrathens und dienens im bapstumb etc.

Tit. III: Vom ampt der underthanen gegen ihren nechsten (cap.1: Vom ampt der underthanen gegen eltern und kindern; cap.2: Vom ampt der underthanen gegen ihre obrigkeit und deroselben angehorige; cap.3: Von allerhandt beleidigungen, schmehen, lestern und dergleichen; cap.4: Von Ehebruch und andern fleischlichen vermischungen; cap.5: Von der ehe und heyraths beredung; cap.6: Von den hochzeiten und derselben anstellung etc.; cap.7: Von den kindtaufpen; cap.8: Vom diebstall und heimlicher verfortheilung; cap.9: Von den landstreichern, zigeunern und dergleichen gesindtlein etc.; cap.10: Renovation unterschiedlich gemachter ordnungen; cap.11: Publication der ordnung)

²⁴ Jesse Spohnholz: The Convent of Wesel. The Event that Never was and the Invention of Tradition, Cambridge 2017. <http://blog.archiv.ekir.de/2017/11/06/der-weseler-konvent-1568-schluesseldatum-rheinischer-kirchengeschichte-oder-fake-event/>

²⁵ Sehling, Rheinland-Pfalz II, 492-508

²⁶ Sehling, Hessen III, 39; Wilhelm Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, Zürich 1938, 290-298

Während in der Grafschaft Solms-Braunfels die Bündelung der diversen Kirchengemeinschaften seit 1582 zu einer übergreifenden KO nie realisiert worden ist,²⁷ war man in der Grafschaft Moers ehrgeiziger: Eine erste lutherische Kirchenordnung von 1560/61 ist verloren gegangen. Sie wird traditionell Hendrik van Bommel oder Heinrich Bommel zugeschrieben, der bereits vor 1536 die Niederlande hatte verlassen müssen. Unter Graf Adolf erarbeitete dann Johann Badius, ein erprobter Netzwerker in den Herzogtümern Jülich und Berg sowie im Erzstift Köln, 1581 die reformierte KO. Als Vorlage diente die kurpfälzische KO von 1563, insgesamt ist es jedoch eine eigenständige Arbeit.²⁸ Auch unter der oranischen Herrschaft ab 1600 behielt Moers seine eigene Landeskirche mit vier jährlichen Synoden (= Predigerkonventen); es erfolgte kein Zusammenschluss mit den benachbarten Synodalverbänden.

Eineinhalb Generationen nach der Emdener Synode stellten sich die reformierten Gemeinden in den vereinigten Herzogtümern auf die neuen politischen und kirchlichen Verhältnisse ein: Die Duisburger Generalsynode 1610 bekräftigt unter anderem die Geltung des Heidelberger Katechismus. Ihre Beschlüsse werden explizit auf ein Interim vorbehaltlich der weiteren politischen Entwicklung gestellt. Nichtsdestoweniger entwickeln sie normbildende Kraft und werden in den folgenden Jahrzehnten auf den Synoden als „Kirchenordnung“ verlesen. Im Unterschied zu den Emdener Beschlüssen von 1571 erhalten Synodalpräses und Assessor gewisse Befugnisse für die Zeit zwischen den Synoden. Frost sieht hier die Ansätze eines „überstehenden Moderaments“ und damit „merkliche Ansätze für die Ausgestaltung ständiger Kirchenleitungsgremien“.²⁹ Die rechtliche Fixierung durch kurfürstliche Approbation erfolgte erst 1662 (Reformierte Kleve-Märkische KO).³⁰ Die reformierte Generalsynode beschloss dann auf dieser Grundlage 1671 eine 154 Paragraphen umfassende „gemeine Kirchenordnung“ für alle vier Territorien.

Auch im reformierten Bereich sind vor allem in den ersten Jahrzehnten lokale Regelwerke entstanden. Wenigstens benannt seien die in Niederdeutsch geschriebene Gemeindeordnung der niederländischen Flüchtlinge in Goch 1570³¹ sowie die Konsistorialordnung der reformierten Gemeinde Köln 1572³².

²⁷ Sehling, Hessen II, 321ff.; Faulenbach (wie Anm. 21), 285 titulierte die Kirchengemeinschaften vom 6.12.1582 irrtümlich als Kirchenordnung.

²⁸ Sehling, NRW II, 179-215 (= 37 Druckseiten)

²⁹ Frost (wie Anm. 1), 42

³⁰ Hellmut Zschoch: Niederrheinische Kirchenordnungen, in: Hermann-Peter Eberlein (Hg.): Territorialkirchen und protestantische Kultur 1648-1800 (Evangelische Kirchengeschichte im Rheinland 2), Bonn 2015, 109-146. – Ders.: Die presbyterial-synodale Ordnung – Prinzip und Wandel, in: MEKGR 55 (2006), 199-217. – Ders.: Kirchenordnung der Freiheit. Die presbyterial-synodale Ordnung im Wandel politischer Konstellationen, in: MEKGR 60 (2011), 115-133

³¹ Text in Faulenbach (wie Anm. 21), 246-250

³² Text in Faulenbach (wie Anm. 21), 256-259

Abschließend sei kurz auf die beiden Kirchenordnungen diesseits der innerprotestantischen Konfessionslinien eingegangen (**Abb. 5: Karte von 1610 mit den beiden reformkatholischen KOs**):

Einfältiges Bedenken 1543 für Kurköln: Im Auftrag des Erzbischofs Hermann von Wied wurde es von Bucer unter Mitarbeit Melanchthons verfasst. In drei Teilen werden Lehre, Zeremonien und Reform des äußeren Kirchenwesens behandelt. Für einige Jahre bzw. Jahrzehnte wurde der Text in Wesel und Hanau-Lichtenberg als Kirchenordnung benutzt.³³ Noch 1583 (!) empfahl Landgraf Wilhelm von Hessen den Aachener Protestanten beider Konfessionen die Einführung der Kirchenordnung Hermanns von Wied.³⁴ Dieser Zug war freilich abgefahren. Eine geradezu europäische Dimension hat das „Einfältige Bedenken“ bekanntlich später über seinen Einfluss auf das anglikanische „Book of Common Prayer“ erlangt.³⁵ Interessant ist auch, dass es in einzelnen Städten des Erzstifts zu lokalen Regelwerken kam. So verbindet der Neusser Rezess von Juni 1546 eine landesherrliche Stadtordnung mit einer Kirchenordnung.³⁶ Ähnliche Regelungen erfolgten zeitgleich für die landständischen Städte Kempen (die sog. Reformationsordnung)³⁷ und Kaiserswerth.

Jülich-Kleve-Berg: Ausgangspunkt ist die erasmianisch geprägte KO (mit Deklaration) Herzog Johanns III. von 1532/33.³⁸ Unter Wilhelm V. erfährt sie 1539ff. zahlreiche Ausführungsmandate, die man in Anlehnung an die amerikanische Verfassungspraxis als „executive orders“ bezeichnen könnte. Bekannt ist ja Martin Luthers vernichtende Kritik an dieser Kirchenordnung, die er in den Tischreden als „Bös teutsch, bös evangelisch“ bezeichnet. Der spätere KO-Entwurf von 1567 geht dann in keiner Weise auf die Beratung durch den württembergischen Hoftheologen Johannes Brenz ein.³⁹ Die Kirchenordnung wird ohnehin wegen der außenpolitischen Eskalation jenes Jahres und der damit verbundenen massiven Migrationsbewegung in den Niederrhein hinein nicht mehr publiziert.⁴⁰ Mit ihrem unionistischen Ziel der Wiederherstellung „guter christlicher Einigkeit“ steht die KO von 1567 jedenfalls diametral zum Konfessionalismus ihrer Entstehungszeit.

³³ Sehling, Rheinland-Pfalz II, 459

³⁴ Thomas Kirchner: Katholiken, Lutheraner und Reformierte in Aachen. Konfessionskulturen im Zusammenspiel (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 83), Tübingen 2015, 274

³⁵ Jochen Remy: Die „Kölner Reformation“ und ihre Bedeutung für die englische Kirchengeschichte – Anmerkungen zu einer Verhältnisbestimmung zwischen dem „einfältigen Bedenken“ und dem „Book of Common Prayer“, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 64 (1993), 119-140

³⁶ Stephan Laux: Reformationsversuche in Kurköln (1542-1548). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landständischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 145), Münster 2001, 138ff.

³⁷ Laux (ebd.), 241ff.

³⁸ Sehling NRW I, 52-72

³⁹ Sehling NRW I, 45

⁴⁰ Text bei Werner Teschenmacher: Annales Ecclesiastici (SVRKG 12), Düsseldorf 1962, 108-159. Siehe auch Susanne Becker: Zwischen Duldung und Dialog. Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg als Kirchenpolitiker (SVRKG 184), Bonn 2014, 297-305

Zum Einstieg in den zweiten Teil erlauben Sie mir ein etwas angestaubtes bildungsbürgerliches Zitat aus Faust I:

*Wer will was Lebendigs erkennen und beschreiben,
Sucht erst den Geist heraus zu treiben,
Dann hat er die Teile in seiner Hand,
Fehlt, leider! nur das geistige Band.* (Mephisto, Studierzimmerszene)

Bevor ich Sie also ratlos ob der angehäuften Empirie zurücklasse, möchte ich die Textexegese und die Rezeptionsgeschichte dieser Kirchenordnungen in acht Thesen bündeln:

1. Eine nachträgliche Wertung in „gute“, von Synoden beschlossene und „schlechte“, weil von der weltlichen Obrigkeit erlassene Ordnungen ist für die frühe Neuzeit ein historischer Anachronismus. Ebenso droht die ausschließliche Fokussierung auf die presbyterial-synodalen Strukturen der heutigen rheinischen Kirchenordnung den Blick darauf zu verstellen, dass sie auch recht ansehnliche konsistoriale und episkopale Elemente enthält.⁴¹

2. Es sind letztlich zwei historische Zufälle, die im 19. Jh. zu der Fokussierung auf die Regelungen 1571ff. geführt haben: Nach 1610 erfolgte durch die überraschenden Konfessionswechsel der beiden Prätendenten eben nicht die in der Generalsynode durchaus angedachte Öffnung hin zum Kurpfälzer Kirchenmodell mit einem Kirchenrat als zentraler Behörde. 200 Jahre später nivellierten französische Revolution und die anschließende Wendung Preußens zum Rhein alle kleineren Territorien mit eigenen Kirchenverfassungen.

3. Kirchenordnungen haben im Laufe ihrer Fortschreibung immer wieder alternierende Phasen der Verschlinkung beziehungsweise der Schichtenanlagerung durchlaufen: Detailregelungen wurden entweder nachträglich separiert oder aber umgekehrt in die eigentliche Kirchenordnung aufgenommen.

4. Die frühneuzeitlichen Kirchenordnungen sind stets situationsbedingte Kompilationen gewesen, ad hoc auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse zugeschnitten. Auch wenn der Rekurs auf Luther sich im Rheinland nicht übermäßiger Beliebtheit erfreut, hat dieser es bereits 1522 auf den Punkt gebracht: In der Vorrede zur „Deutschen Messe“ heißt es, dass Kirchenordnungen in christlicher Freiheit gebraucht werden sollen, „wie, wo, wann und wie lange es die Sachen schicken und fordern.“⁴² Als *Adiaphora* wurden und werden sie „in evangelischer Freiheit so gelöst, wie es dem kirchlichen Auftrag am besten dient. Die Ordnung der Kirche muss zwar mit dem Zeugnis der Schrift vereinbar sein, aber sie

⁴¹ Schmiedeke 2012 (wie Anm. 3), 276

⁴² Vgl. Erwin Mülhaupt: Rheinische Kirchengeschichte (SVRKG 35), Düsseldorf 1970, 175

ist nicht biblizistisch daraus ableitbar.“ (so Christian Traulsen 2008)⁴³ Bereits 1948 hatte Walter Kreck vor kirchenreformerischer Rechtsperfektion gewarnt: „Die Ordnung der Kirche darf ... nicht so sehr Gitter als Geländer, nicht so sehr Zaun als vielmehr Wegweiser sein.“⁴⁴ Diese anzustrebende Reduktion hat –vielleicht unwillkürlich- bereits viele der hier vorgestellten Regelungen inspiriert.

5. Das 16. Jahrhundert ist ebenso wenig wie die NS-Zeit ein zweites apostolisches Zeitalter gewesen. Als solches ist es freilich von kirchenleitender Stelle gelegentlich instrumentalisiert worden. Dieser Prozess mindestens der Historisierung, boshafter interpretiert der Ideologisierung der frühen Kirchenordnungen, begegnet seit dem 19. Jahrhundert, verstärkt dann nach 1945. Schmiedeke bezeichnet dies als einen Konsens stiftenden Gründungsmythos.⁴⁵

Ein Beispiel unter vielen ist der letzte Synodenbericht von Präses Joachim Beckmann 1971, bezeichnenderweise im Kontext von Reformüberlegungen: „Ich warne vor einer Preisgabe des Gefüges der rheinischen Kirchenordnung, nicht nur, weil es das Erbe der Väter ist, sondern weil es bewährt ist in langer Geschichte und Zukunft hat als eine wahrhaft kirchliche Ordnung.“⁴⁶ Uwe Kaminsky diagnostiziert hier mit Blick auf diese Prophetie eine gewisse Selbstimmunisierung. In Anlehnung an den amerikanischen Historiker Hayden White⁴⁷ könnte man auch von einer „narrativen Modellierung“ sprechen: Über „emplotment“ kreieren Menschen den ihnen sinnvoll erscheinenden Plot in einen historischen Verlauf.

6. Zentrale Begriffe noch in heutigen KO-Debatten sind „Herrschaftsfreiheit“ und „Einmütigkeit“: Erstere wird gern in Anlehnung an Barmen 1934 betont. Bei letzterer handelt es sich um eine vormoderne Denkkategorie, auf die regelmäßig in den frühen Kirchenordnungen rekurriert wird. Ich weiß ja nicht, ob ich das Höppner-Papier von 2013 überhaupt ansprechen darf. Im Zusammenhang mit der empfohlenen Überarbeitung der KO mit Blick etwa auf eine Gewaltenteilung⁴⁸ findet sich dort eine Passage, die unmittelbar auf die rheinische Traditionspflege Bezug nimmt: „Der Verweis auf die Entstehung und die Tradition der Kirchenordnung und der Stolz auf diese Ordnung scheint uns kein ausreichender Grund für die Ablehnung solcher

⁴³ Christian Traulsen: Gewaltenteilung in der evangelischen Kirche in Württemberg (Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll, 2008), 3

⁴⁴ Albert Stein: Kirchenordnung. Zur theologischen Problematik eines kirchenrechtlichen Sprachgebrauchs, in: Freispruch und Freiheit (FS Walter Kreck), München 1973, 390-405, hier 405

⁴⁵ Schmiedeke (wie Anm. 3), 87

⁴⁶ Kaminsky (wie Anm. 2), 80. Mittlerweile wird in kirchenoffiziösen Verlautbarungen gendersensibel von den „Müttern und Vätern unserer Kirchenordnung“ gesprochen (z. B. Präsesbericht 2013, 6).

⁴⁷ Vgl. Spohnholz (wie Anm. 24), 121

⁴⁸ Vgl. hierzu Traulsen (wie Anm. 43) und Johann Weusmann: Gewaltenteilung in der Kirchenordnung? (Impulsreferat 2013 auf dem Studententag im LKA), 6: „Die Kirchenordnung bildet lediglich den organisatorischen Rahmen für die rheinische Kirche. Die Synode handelt hingegen im Auftrag von Jesus Christus. Die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit und die Überhöhung der Stellung der Verwaltung würden die Stellung der Synode in ihrem Kern verändern. Diese Stellung der Synode ist aber seit der Duisburger Generalsynode von 1610 identitätsstiftend für das Rheinland.“

Veränderungen zu sein.⁴⁹ Der Kirchenrechtler Christoph Link hat es vor über zwanzig Jahren so formuliert: „Das Kirchenrecht wird nicht schon dadurch zu einer bekenntnisgeprägten Ordnung, dass es alle auf weltlichem Boden gewachsenen Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen ausgrenzt oder ignoriert.“⁵⁰

7. Auch Entwicklungen in Kirchenordnungen folgen gelegentlich Zyklen. Ein Beispiel ist die Amtsperiode für Älteste: Die reformierte und die lutherische KO von Kleve-Mark (1662/1687) sehen eine zweijährige Periode vor. Diese wurde 1835 auf vier Jahre verdoppelt, dann wiederum 1952 auf acht Jahre. Letzteres ist Ausdruck des bruderschaftlichen Gedankens der BK, der auch die Abschaffung der Größeren Gemeindevertretung motiviert hat.⁵¹ Frei nach Shakespeares „Henry V“: „We few, we happy few, we band of brothers.“ 2003 erfolgte wieder die Reduktion auf vier Jahre. Man wird sehen, ob die Demografie diesen Trend weiter fort- bzw. zurückschreiben wird.

8. Inhaltlich eint Lutheraner und Reformierte der starke Akzent auf dem Schul- und Bildungswesen. Dies ist für das Reformationsjahrhundert keine originelle theologische Erkenntnis, aber die ungemeine Intensität der Gewichtung verdient doch Beachtung. Ansonsten bringt es für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts keinerlei Erkenntnisgewinn, exegetisch die Kapitelgliederung diverser frühneuzeitlicher Kirchenordnungen zu betrachten (**Abb. 6: Collage einiger Inhaltsverzeichnisse**).

In ihrer großen Bandbreite veranschaulichen gerade die längst obsoleten früheren Kirchenordnungen den Pluralismus als einen Prägefaktor der späteren rheinischen Landeskirche. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Reformdebatten um die Kirchenordnung gilt aber unverändert die Maxime der Duisburger Generalsynodalen von 1610: „Damit Extrema verhütet werden...“ Die Suche nach dem Mittelweg zwischen überschwänglicher „licentia novitatum“ und ängstlicher „servitus conscientiarum“ bleibt dabei eine stete Herausforderung.

Dr. Stefan Flesch

Siehe auch Blogbeitrag: „Kirchenordnungen: Eine unendliche Reformdebatte“⁵²

⁴⁹ Bericht der Kommission gem. Beschluss Nr. 38 der Landessynode 2012 an die Landessynode 2013 der EKIR, 13

⁵⁰ Zitiert nach Traulsen (wie Anm. 43), 4

⁵¹ Jürgen Kampmann: Presbyterial-synodale Ordnung in Westfalen. Grundlagen, Wege und Irrwege ihrer Ausgestaltung, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 96 (2001), 203-222, hier 207 u. 212

⁵² <http://blog.archiv.ekir.de/2018/02/01/kirchenordnungen-eine-unendliche-reformdebatte/>